VERORDNUNG (EWG) Nr. 1753/73 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1973

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Zuckerrüben und Zuckerrohr für das Zuckerwirtschaftsjahr 1973/1974

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67 EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1014/73 (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 14 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG muß von der Kommission für die Einfuhr von den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) dieser Verordnung genannten Erzeugnissen eine Abschöpfung festgesetzt werden. Diese Abschöpfung muß pauschal auf der Grundlage des Saccharosegehalts jedes dieser Erzeugnisse und auf der Grundlage der Abschöpfung auf Weißzucker errechnet werden.

Nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission vom 28. Juni 1968 über die Durchführungsbestimmungen für die Abschöpfung im Zuckersektor (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1491/70 (4), errechnet sich die auf diese Erzeugnisse anwendbare Abschöpfung, die für jedes Zuckerwirtschaftsjahr festgesetzt wird, in der Weise, daß der für 100 Kilogramm Weißzucker bestehende Unterschied zwischen dem während des Zuckerwirtschaftsjahres geltenden Schwellenpreis und dem arithmetischen Mittel der während eines Bezugszeitraums ermittelten cif-Preise mit einem Koeffizienten multipliziert wird. Diese Koeffizienten sowie der Bezugszeitraum sind in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 festgesetzt worden.

Der Schwellenpreis für Weißzucker wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 1637/73 des Rates vom 18. Juni 1973 zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise, der Interventionspreise für Rübenrohzucker, der Zuckerrübenmindestpreise, der Schwellenpreise, der Garantiemenge, des Höchstbetrags der Produktionsabgabe und der besonderen Höchstquote für das Zuckerwirtschaftsjahr 1973/1974 (5) festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Abschöpfungen, die auf die Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) derselben Verordnung aufgeführten Erzeugnisse anwendbar sind, werden für das Zuckerwirtschaftsjahr 1973/1974 wie folgt festgesetzt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	RE je Tonne
12.04	Zuckerrüben, auch Schnitzel, frisch, getrocknet oder gemahlen ; Zuckerrohr :	
	A. Zuckerrüben :	
	I. frisch	10,32
	II. getrocknet oder gemahlen	35,48
	B. Zuckerrohr	7,10

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) **ABl. Nr.** 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) **ABl. Nr.** L 106 vom 20. 4. 1973, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42.
(4) ABl. Nr. L 165 vom 28. 7. 1970, S. 8.
(5) ABl. Nr. L 165 vom 22. 6. 1973, S. 1.